

Postweg 4a
83209 Prien am Chiemsee
Tel 0 80 51 9 65 56-0
www.vlp-steuerberatung.de

Praxisausfallversicherung

[Aktueller Fall]

18.02.2014

Darstellung der Problematik

Der Bundesfinanzhof hat bereits mehrmals entschieden, dass eine sogenannte Praxisausfallversicherung, die fortlaufende Betriebskosten im Falle einer Erkrankung des Betriebsinhabers erstattet, eine private Versicherung darstellt. Die Versicherungsleistung ist nicht zu versteuern. Umgekehrt sind insoweit die an die Versicherung gezahlten Beiträge nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Bei der Praxis- oder Kanzleiausfallversicherung, die vor allem von Freiberuflern und Einzelgewerbetreibenden im Anspruch genommen wird, ersetzt die Versicherungsgesellschaft die fortlaufenden Praxis- oder Kanzleikosten (Miete, Leasingraten, Personalkosten usw.) im Falle einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit des Betriebsinhabers, im Falle einer gesundheitspolizeilich verfügten Quarantänemaßnahme oder, je nach individueller Vereinbarung, auch bei einer durch Brand, Wasser, Einbruch ausgelösten Betriebsunterbrechung.

In einem entschiedenen Streitfall (Urteil des BFH vom 19. Mai 2009) hatte eine Ärztin eine solche Versicherung abgeschlossen. Nach einem Sturz war sie längere Zeit krankgeschrieben. Die Versicherung erstattete ihr die fortlaufenden Betriebskosten.

Der BFH kam zu dem Schluss, dass die Zahlungen der Versicherung keine Betriebseinnahmen aus der freiberuflichen Tätigkeit der Klägerin darstellen. Denn die Praxisausfallversicherung ist, soweit das Krankheitsrisiko abgedeckt wird, keine betriebliche Versicherung. Entscheidend für die Zuordnung ist die Art des versicherten Risikos. Krankheit ist aber, von Sonderfällen wie der Berufskrankheit abgesehen, grundsätzlich kein betriebliches, sondern ein privates Risiko.

Anders ist das ebenfalls mitversicherte Risiko der Quarantäne zu beurteilen. Es hängt mit dem Betrieb zusammen. Entsprechende Leistungen der Versicherung sind damit Betriebseinnahmen, die Versicherungsbeiträge können insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Beispielhafte Falleinteilung

| Versichertes Risiko | Behandlung Prämie | Behandlung Versicherungsleistung |
|---|----------------------|----------------------------------|
| Praxisausfall (Krankheit des Inhabers) | Privat (keine BA) | Privat (keine BE) |
| Quarantäne | BA | BE |
| Brand | BA | BE |
| Einbruch | BA | BE |
| Krankheit des AN, bezugsberechtigt AG | BA | BE |
| Krankheit des AN, bezugsberechtigt AN | BA | keine Einnahme bei AG |

Fundstellen

- BFH vom 19.5.2009, VIII R 6/07, BStBl 2010 II S. 168
BFH 18.8.2009, X R 21/07 (NV), BFH/NV 2010 S. 192
BFH 24.8.2011, VIII R 36/09 (NV)